

# Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Duisburg

Stand: Januar 2019

---

## 1. Aufgabe

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Duisburg wird von den beteiligten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften gebildet zu gemeinsamen Zeugnis und Dienst. Die Mitglieder bekennen mit der Basis des Ökumenischen Rates der Kirchen von 1961 Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland. Sie trachten darum gemeinsam zu erfüllen, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

Die Arbeitsgemeinschaft dient der ökumenischen Zusammenarbeit und Entwicklung in Duisburg durch Erfüllung folgender Aufgaben:

- 1) Gegenseitige Unterrichtung ihrer Mitglieder und Zusammenarbeit in gemeinsamem Zeugnis und Dienst.
- 2) Förderung des Gesprächs unter den Mitgliedern mit dem Ziel der Klärung, Verständigung und gegenseitigen Bereicherung.
- 3) Behandlung besonderer Anliegen einzelner Mitglieder auf deren Antrag sowie Beratung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern.
- 4) Vertretung und Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen und Aufgaben nach außen und in der Öffentlichkeit.
- 5) Behandlung gesamtökumenischer Fragen und Aufgaben unbeschadet der besonderen Zuständigkeit der Mitglieder.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1 Mitglieder

Mitglied kann in Duisburg jede Kirche oder kirchliche Gemeinschaft werden, die die Grundsätze und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft bejaht. Ihre Mitgliedschaft haben folgende christliche Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften erklärt:

- 1) Evangelische Kirche
- 2) Griechisch-Orthodoxe Kirche
- 3) Römisch-Katholische Kirche
- 4) Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
- 5) Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Freikirchen
- 6) Armenisch-Apostolische Kirche
- 7) Apostolische Gemeinschaft e.V.
- 8) Russisch-Orthodoxe Kirche
- 9) Rumänisch-Orthodoxe Kirche
- 10) Internationaler Kirchenkonvent Duisburg

### 2.2 Gastmitgliedschaft

Gastweise arbeitet mit: die Jüdische Gemeinde Duisburg-Mülheim-Oberhausen

## 3. Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsführender Ausschuss und Vorsitzende/r
- c) Ausschüsse

## 4. Mitgliederversammlung

### 4.1 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wird gebildet:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Evangelische Kirche                           | 5 Sitze |
| b) Römisch-Katholische Kirche                    | 5 Sitze |
| c) Griechisch-Orthodoxe Kirche                   | 2 Sitze |
| d) Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche   | 1 Sitz  |
| e) Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Freikirchen | 2 Sitze |
| f) Armenisch-Apostolische Kirche                 | 1 Sitz  |

g) Apostolische Gemeinschaft e.V.	1 Sitz
h) Russisch-Orthodoxe Kirche	1 Sitz
i) Rumänisch-Orthodoxe Kirche	1 Sitz
j) Internationaler Kirchenkonvent Duisburg	1 Sitz

Die Mitglieder benennen für jeden Sitz einen Delegierten und einen Stellvertreter.

#### 4.2 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das Beratungs- und Beschlussgremium der Arbeitsgemeinschaft. In ihr werden durch theologische Gespräche die ökumenischen Beziehungen vertieft, ökumenische Informationen ausgetauscht, gemeinsame Empfehlungen erarbeitet und Verbindung mit ökumenischen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen, besonders mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Nordrhein-Westfalen wie auch mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik, gepflegt.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in sowie die übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses für eine Amtszeit von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

#### 4.3 Einberufung

Die Mitgliederversammlung, zu der sich die Delegierten der Mitglieds- und Gastkirchen mindestens zweimal im Jahr zusammenfinden, wird vom Geschäftsführenden Ausschuss vorbereitet und durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder es wünschen.

#### 4.4 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sollen einmütig gefasst werden. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Sie binden die entsendenden Kirchen nicht. Gastmitglieder haben beratende Stimme.

#### 5. Geschäftsführender Ausschuss und Vorsitzende(r)

Jede Gruppe der Mitgliederversammlung hat 1 Sitz im Geschäftsführenden Ausschuss.

Der Geschäftsführende Ausschuss führt die allgemeinen Geschäfte und bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach deren Antrag. Es können ihm von der Mitgliederversammlung besondere Aufgaben übertragen werden.

Der Geschäftsführende Ausschuss soll sich bei Beschlussfassung um Einmütigkeit bemühen.

Der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende/r der Arbeitsgemeinschaft ist gleichzeitig Vorsitzende/r des Geschäftsführenden Ausschusses. Er/sie führt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft, beruft den Geschäftsführenden Ausschuss nach Bedarf ein und vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber ihren Mitgliedern und in der Öffentlichkeit

#### 6. Ausschüsse

Mitgliederversammlung und Geschäftsführender Ausschuss können Ausschüsse für besondere Aufgaben berufen. Diese Ausschüsse sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie können nicht von sich aus an die Öffentlichkeit treten.

#### 7. Finanzen

Die Mitgliedskirchen tragen zu den laufenden Kosten der Arbeitsgemeinschaft bei.

Duisburg, den 24. Juni 1993

Letzte Fassung vom Januar 2019 aufgrund der Aktualisierung der Mitglieder.

#### Hinweise: Aufnahme

- der Armenisch-Apostolischen Kirche: 1. März 1994
- der Apostolischen Gemeinschaft: Gastmitgliedschaft 5.9 und 25.10.2000; Aufnahme Juni / Juli 2004 (Prot. GA 28.6./ 15.7.04); Gastteilnahme im GA (Prot. GA 5.12.05 / Prot. MV: 21.5.08)
- der Russisch-Orthodoxen Kirche: 26. November 2007. Gastteilnahme im GA (Prot. GA 26.11.07/ Prot. MV: 21.05.08)
- der Rumänisch-Orthodoxen Kirche am 12. November 2014 (Protokoll MV vom Tage)
- des Internationalen Kirchenkonvents am 07.11.2018 (Protokoll MV vom Tage)